

4090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 161 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP folgende Änderung beschlossen:

1. Nach der Z. 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

"1a. § 8 lautet:

- (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit.c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen Lagebericht über die aus Bundesmitteln geförderte Forschung in Österreich vorzulegen. Dieser hat insbesondere die jeweils aktuellen Schwerpunkte der Forschungspolitik und der Forschungsförderung zu enthalten.
- (2) Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Nationalrat in Abständen von drei Jahren bis zum 1. Mai des betroffenen Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen."

2. Der Z.2 wird folgender Abs. 3b angefügt:

"(3b) Ein Bericht gemäß § 8 (2) in der durch das Bundesgesetz BGBl.Nr..../1991 geänderten Fassung ist, erstmals im Jahr 1994 zu legen."